



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 2/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Lackkratzer durch Schneeschaukel - Unfall oder nicht? (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 170/23k)2
2. Keine Deckung für Mängelbeseitigungskosten in der Betriebshaftpflicht (OGH vom 11.12.2023, 7 Ob 162/23h)3
3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick6
 - Dieselskandal: Schlüssigkeit der Klage auch gegenüber dem Händler notwendig (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 191/23y).....6
 - Dieselskandal: Schadenmeldung nach Vertragsende im Einzelfall nicht grob fahrlässig verspätet (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 185/23s)6
 - Dieselskandal: Leasingnehmer muss Schaden auch bei zeitlichem Abstand zwischen Kaufvertrag und Leasingvertrag beweisen (OGH vom 11.12.2023, 7 Ob 200/23x)7
 - Reisestorno: intransparente Bedingungen eines Pauschalreiseveranstalters (OGH vom 20.12.2023, 6 Ob 205/23z)7

Redaktionsschluss: 31.1.2024



1. Lackkratzer durch Schneeschaukel - Unfall oder nicht? (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 170/23k)

Ein Fahrzeug war vollkaskoversichert, am 4.4.2021 fielen dem Kläger und seiner Frau Lackkratzer am Fahrzeug auf, die (wie im Verfahren festgestellt wurde) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch die unsachgemäße Verwendung einer Eisenschaufel bei der Schneeräumung herbeigeführt wurden.

Der Versicherungsnehmer meldete einen Vandalismusschaden, sollte dies nicht vorliegen, läge ein Unfall im Sinne der Bedingungen vor.

Der Versicherer argumentierte, die Beschädigungscharakteristik und die Spurenverläufe der Kratzspuren würden für eine unsachgemäße Eis- und Schneeentfernung durch den Kläger und/oder seine Frau sprechen. Damit liege weder ein Vandalismusschaden noch ein Unfall vor.

Das Erstgericht gab der Feststellungsklage statt, wobei es davon ausging, dass eine dritte Person die Kratzer mit einer Eisenschaufel verursacht habe.

Das Berufungsgericht gab dagegen der Berufung Folge und wies die Klage ab. Es liege kein Unfall vor, da kein „plötzlich“ mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis vorliege. Eine unsachgemäße Verwendung begründe auch keine mutwillige Schädigungsabsicht.

Der OGH wiederum hob die Berufungsentscheidung auf. Aufgrund der erfolgten Feststellungen schied ein Vandalismusschaden aus. blieb die Frage übrig, ob ein Unfall vorliege. Der OGH hielt zum Unfallbegriff fest:

Dass die - durch eine Eisenschaufel bei der Schneeräumung verursachten - Lackkratzer durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis herbeigeführt wurden, wird von den Streitparteien zu Recht nicht mehr bestritten. Zu klären ist die Frage, ob die Einwirkung plötzlich erfolgte.

Der Begriff „plötzlich“ stellt das zeitliche Element der Unfalldefinition dar. Insoweit dient es der Abgrenzung der versicherten Risiken gegen solche Ereignisse, die durch ein allmähliches, sich auf einen längeren Zeitraum erstreckenden Eintritt des schädigenden Umstands gekennzeichnet sind. Länger anhaltende Einwirkungen sowie Verschleiß- und Abnutzungsschäden sind schon nach dem Sprachgebrauch keine Unfälle. Das Schadenereignis wirkt plötzlich auf ein Fahrzeug ein, wenn es sich in einem relativ kurzen Zeitraum abspielt. Der Begriff schließt auch ein subjektives Element des Unerwarteten, nicht Vorausgesehenen, Unentrinnbaren ein. „Plötzlich“ ist damit auch ein allmähliches Geschehen, sofern die Folgen für den Versicherungsnehmer unerwartet waren.

Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Sinn zu dem insoweit vergleichbaren Begriff der „Plötzlichkeit“ in der Unfallversicherung auch bereits ausgesprochen, dass das Moment des Unerwarteten und des Unentrinnbaren dazugehört. Für den Versicherten muss die Lage so sein, dass er sich bei normalem Geschehensablauf den Folgen des Ereignisses im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person (hier: sein Fahrzeug) nicht mehr entziehen kann. „Plötzlich“ sind damit zwanglos alle Ereignisse, die sich in einem sehr kurzen Zeitraum unerwartet ereignen. Es können aber auch allmählich eintretende Ereignisse unter den Begriff fallen, wenn sie nur für den Versicherungsnehmer unerwartet und unvorhergesehen waren. Ein Unfallereignis liegt somit nur dann vor, wenn objektiv für den betreffenden



Versicherungsnehmer kein Grund bestand, mit den konkret eingetretenen Umständen zu rechnen, er davon überrascht wurde und ihnen nicht entgehen konnte. Hat also ein Versicherungsnehmer zwar selbst nicht damit gerechnet, den konkreten widrigen Umständen in dieser Form zu begegnen, hätte er dies aber objektiv betrachtet in der konkreten Situation tun müssen, mangelt es an der beachtlichen subjektiven Komponente, sodass nicht von „Plötzlichkeit“ und einem Unfallgeschehen gesprochen werden kann.

Im Ergebnis bedeute dies, dass das Ereignis für den Versicherungsnehmer nur „plötzlich“ einwirke, wenn eine dritte Person im konkreten Fall die Kratzer verursacht habe. Diese Frage hatte das Berufungsgericht in seiner Entscheidung jedoch nicht behandelt.

Fazit:

Der OGH zieht einen Vergleich zum Reinigen des Fahrzeuges mit einem sandbeschmutzten Schwamm, auch dort fehle es - wenn durch den Versicherungsnehmer selbst durchgeführt - an der Plötzlichkeit, weil er (sinngemäß) die Zeit gehabt hätte, die Konsequenzen seiner Handlung vorab zu überlegen, die Komponente eines Unfalles, man könne der Situation nicht entrinnen, fehlt also.

2. Keine Deckung für Mängelbeseitigungskosten in der Betriebshaftpflicht (OGH vom 11.12.2023, 7 Ob 162/23h)

Bei einem Bauprojekt aus dem Jahr 2019 kam es zwei Monate später bereits zu Rissen am Estrich. Die Versicherungsnehmerin als Auftragnehmerin hatte diesen Estrich nicht selbst hergestellt, sondern einen Subunternehmer damit beauftragt. Die Auftraggeberin bezahlte zuerst den Werklohn (rund 22.400 €), gab aber dann ein Sachverständigengutachten über die Mängel und deren Behebungsmöglichkeiten in Auftrag. Die Sanierung des Estrichs erfolgte, indem Fliesen darüber geklebt wurden, wofür der Boden zuerst aufgeraut werden musste. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 82.000 €, wobei in diesem Betrag auch Kosten für das Aufrauen des Bodens im nicht von den Schäden betroffenen Erdgeschoß enthalten waren.

Rund ein Jahr nach dem Auftreten der Mängel wurde über das Vermögen der Auftragnehmerin das Konkursverfahren eröffnet. Die Auftraggeberin meldete dort Forderungen von rund 71.100 € an, die vom Masseverwalter anerkannt wurden.

Nun kam der Haftpflichtversicherer der Auftragnehmerin ins Spiel. Dieser lehnte die Deckung des Schadens ab, weil die Kosten für die von einem Dritten vorgenommene Verbesserung der mangelhaften Leistung des Versicherten nicht vom Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst sei.

Die Auftraggeberin, der der Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer vom Masseverwalter abgetreten worden war, berief sich auf folgende Klauseln des Versicherungsvertrages:

„7. Insolvenzausfallrisiko von Subunternehmen

Abweichend von Artikel 1, Pkt. 2 und Artikel 7, Pkt 1.1 AHVB erstreckt sich der Geltungsbereich der Versicherung auf das Ausfallrisiko für Gewährleistungs- und Garantiarbeiten, sowie für Gewährleistungsfolgeschäden des Versicherungsnehmers,



welche dieser im Falle der Insolvenz für den vom Versicherungsnehmer unmittelbar beauftragten Subunternehmer oder Professionisten zu übernehmen hat.

[...]

8. Nachbesserungs-, Begleit- und Mängelbeseitigungsnebenkosten

a) Standarddeckung:

Abweichend von Art. 1 und Art. 7, Punkte 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von wegen eines Mangels notwendigen Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (Z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, usw).

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeit beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- die Sachen des Auftraggebers im Zuge der Suche nach einer nicht genau örtlich festgestellten Mangelstelle beschädigt werden müssen.

Versicherungsfall ist abweichend von Art 1.1 AHVB die Übergabe der mangelhaften Arbeit.

b) Erweiterte Deckung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7.1.3. auf Ansprüche aus Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Gewährleistungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten Sachen bzw. Rechte des Auftraggebers oder sonstiger Personen beschädigt, beseitigt oder vorübergehend entfernt oder außer Kraft gesetzt werden müssen.

Dieser Versicherungsschutz bezieht sich somit beispielsweise auf Stilllegung von Betrieben, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, sowie Aufgrabungsarbeiten, Stehzeiten von Kraftfahrzeugen, Abholen und Zustellen von Kraftfahrzeugen, Aus- und Einbaukosten und dergleichen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf bloße Vermögensschäden, weiters auf die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Oberflächenbehandlungen, Lackierungen, Verfüllungen, Vermauerungen, Verputzungen, auch Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten.

Wird anstelle dieser Maßnahmen eine wirtschaftlich vertretbare Ersatzmaßnahme, durch die die Schäden oder Mängel beseitigt werden können durchgeführt, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Kosten bis zu dem Betrag, der für die oben angeführte Maßnahme aufzuwenden gewesen wäre.

Der Höhe nach handelt es sich bei den Entschädigungen im Sinne dieser Vereinbarung um solche, welche sich aufgrund des Schadenersatzrechtes ergeben.

Ausgeschlossen bleiben Kosten für die Gewährleistung am Gewerk, welches vom Versicherungsnehmer eigenhändig hergestellt wurde. Allerdings bezieht sich dieser Ausschluss nicht auf Arbeiten, die von Subunternehmern ausgeführt wurden.



Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1.1 AHVB die Übergabe der mangelhaft geleisteten Arbeit.[...]“

Erstgericht und Berufungsgericht waren sich in der Beurteilung dieser Klauseln uneinig:

Während das Erstgericht die Klauseln derart beurteilte, dass der Gewährleistungsausschluss nur greife, soweit der Versicherungsnehmer selbst das Werk hergestellt habe, vertrat das Berufungsgericht die Auffassung, dass aus Punkt 8 der Bedingungen keine Deckung für Mängelbehebungskosten, sondern lediglich für Mängelbeseitigungsnebenkosten abzuleiten sei.

Der OGH bestätigte im Ergebnis diese Entscheidung. Er verwies zuerst auf die ständige Rechtsprechung zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Beschreibung des versicherten Risikos und den Gewährleistungsausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung.

Dass dieser grundsätzlich im vorliegenden Fall erfüllt sei, sei zwar nicht angezweifelt worden, jedoch sei die Auslegung des Punktes 8 der Bedingungen strittig.

„Punkt 8. des Versicherungsvertrags, der mit Nachbesserungs-, Begleit- und Mängelbeseitigungsnebenkosten übertitelt ist, sieht in seinem Punkt 8.b) einen sowohl über die AHVB als auch die Deckungserweiterung des Punktes 8.a) hinausgehenden Schutz vor:

Gemäß dessen Abs 1 bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 7.1.3 AHVB 2005 auf Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Gewährleistungs- bzw Nachbesserungsarbeiten Sachen bzw Rechte des Auftraggebers oder sonstiger Personen nicht nur beschädigt, sondern auch beseitigt, vorübergehend entfernt oder außer Kraft gesetzt werden müssen. Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz unter anderem auch auf die Wiederherstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn die Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Oberflächenbehandlungen, Lackierungen, Verfüllungen, Vermauerungen, Verputzungen oder Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten.

Der zusätzliche Versicherungsschutz des Punktes 8. des Versicherungsvertrags beruht auf der Überlegung, dass der Werkunternehmer bei Verbesserung seines mangelhaften Gewerks in vielen Fällen im Rahmen von Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten zwangsläufig Gebäudeteile oder sonstige Sachen des Werkbestellers beschädigen muss, und will dieses Risiko zusätzlich versichern.

Der Zweck der Regelung des Punktes 8.b) entspricht dem ebenfalls, ist aber für den Versicherungsnehmer günstiger, weil der Beschädigung von Sachen des Auftraggebers auch die Beseitigung, vorübergehende Entfernung und „Außerkraftsetzung“ von solchen Sachen bzw Rechten des Auftraggebers und zusätzlich auch Dritter gleichgestellt werden.

Die Beseitigung von Mängeln an dem vom Versicherungsnehmer hergestellten Gewerk ist aber auch vom Versicherungsschutz gemäß Punkt 8.b) nicht umfasst. Vielmehr besteht Versicherungsdeckung nur, wenn wegen der aufgrund des Mangels notwendigen Verbesserungsarbeiten Sachen bzw Rechte Anderer beschädigt, beseitigt, vorübergehend entfernt oder außer Kraft gesetzt werden.“



Ebenso sei auch Punkt 8.b) Abs 5 nicht erfüllt: Vom reinen Wortlaut dieser Klausel her sei zwar eine Auslegung im Sinne der Auftraggeberin möglich, doch sei die Klausel im Kontext des gesamten Punkt 8. zu lesen, weshalb Mängelbeseitigungskosten nicht versichert seien.

Zu guter Letzt wurde auch eine Deckung nach Punkt 7. verneint, diese wurde aber erst im Berufungsverfahren und daher zu spät vom Kläger behauptet.

Fazit:

In der Betriebshaftpflichtversicherung ist die Ausführung der bedungenen Leistung grundsätzlich nicht versichert, soll doch das Unternehmerrisiko nicht auf den Versicherer übertragen werden. Davon sind die Gewährleistung für Mängel, die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung umfasst. Klauseln, die derartige Schäden einschließen sollen, müssen exakt formuliert werden, um jegliche Zweifel an der Auslegung der Klausel auszuschließen.

3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Dieselskandal: Schlüssigkeit der Klage auch gegenüber dem Händler notwendig (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 191/23y)

In ihrer Deckungsklage brachte die Klägerin vor, sie begehre Deckung für die Geltendmachung eines deliktischen Schadenersatzanspruchs in Höhe der 30%igen Wertminderung des gekauften Wagens aus dem Erwerb einer mangelhaften Sache aufgrund einer Täuschungshandlung durch den Hersteller. Trotz ausdrücklichen Einwands der Unschlüssigkeit der von der Klägerin beabsichtigten Klagsführung gegen die Händlerin durch die Beklagte im erstgerichtlichen Verfahren und ihrem konkreten Hinweis auf das Fehlen eines schlüssigen Vorbringens, worauf sich ein Verhaltensvorwurf gegen die Händlerin stützen sollte, beschränkte sich die Klägerin auf das Vorbringen, sich auf listige und sittenwidrige Schädigung sowie auf die Verletzung europarechtlicher Abgas-Vorschriften zu stützen.

Das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung begründet einen Mangel im Sinne des § 922 ABGB. Nach § 932 ABGB kann der Übernehmer zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, sowohl Verbesserung als auch Austausch sind unmöglich, für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder dies wird vom Übergeber verweigert. Diese Tatsachen lassen sich dem Klagsvorbringen nicht entnehmen.

Dieselskandal: Schadenmeldung nach Vertragsende im Einzelfall nicht grob fahrlässig verspätet (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 185/23s)

Die Klägerin ging nach Durchführung von Software-Updates 2015 und 2017 davon aus, dass der Fehler damit behoben war und sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befand. Von der Untauglichkeit des Software-Updates erfuhr die Klägerin erstmals Anfang 2022. Das Berufungsgericht vertrat vor diesem Hintergrund, dass die Klägerin



unverschuldet auch erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt habe. Selbst wenn die Deckungsanfrage im Hinblick auf den 2016 beendeten Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht als unverzüglich angesehen würde, läge weder grob fahrlässiges noch (schlicht) vorsätzliches Verhalten oder gar dolus coloratus vor, sondern sei der Klägerin in Hinblick auf die Einholung rechtlichen Rats zur Klärung möglicher Ansprüche nur leichte Fahrlässigkeit an der verspäteten Schadensmeldung anzulasten und bliebe eine Obliegenheitsverletzung im hier vorliegenden Einzelfall daher sanktionslos.

Dieselskandal: Leasingnehmer muss Schaden auch bei zeitlichem Abstand zwischen Kaufvertrag und Leasingvertrag beweisen (OGH vom 11.12.2023, 7 Ob 200/23x)

Überdies wurde der Abschluss des Kaufvertrags unter Vorbehalt der Finanzierung und dessen Zustandekommen erst mit Bedingungseintritt zugestanden. Es ist daher auch hier davon auszugehen, dass der Kläger von Anfang an eine Leasingfinanzierung beabsichtigt hat und der Kaufvertrag mit dem Händler lediglich zur Spezifizierung des Leasinggegenstands abgeschlossen wurde. Aus dem Vorbringen des Klägers lässt sich somit ein in seinem Vermögen entstandener Schaden nicht schlüssig ableiten.

Wenn das Berufungsgericht daher bei diesen Umständen des Einzelfalls mangelnde Erfolgsaussichten im Sinn von Art 9.2.3 ARB 2015 angenommen hat, weil der Kläger aufgrund der Leasingfinanzierung den in seinem Vermögen entstandenen Schaden nicht schlüssig dargelegt habe, ist dies nicht korrekturbedürftig.

Reisestorno: intransparente Bedingungen eines Pauschalreiseveranstalters (OGH vom 20.12.2023, 6 Ob 205/23z)

Eine Klausel eines Pauschalreisevertrages mit inkludierter Storno- und Reiseversicherung ist intransparent, wenn nicht offengelegt wird, mit welchem Versicherer der Reisende eine Versicherung mit welchem Leistungsinhalt zu welchen Bedingungen abschließt. Eine Klausel, wonach die Prämie „nicht stornierbar“ ist, verstößt überdies gegen § 5c Abs 1 VersVG.

Auch eine Klausel, wonach das Storno bei Nichtbestehen der Matura binnen 48 Stunden gemeldet werden muss, ist gesetzwidrig, weil gemäß § 33 Abs 1 iVm § 6 Abs 3 VersVG nur ein qualifiziertes Verschulden zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann und dem Versicherungsnehmer selbst bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz - mit Ausnahme von dolus coloratus - der Kausalitätsgegenbeweis offensteht.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis